

Steuerrecht

Die Presse MITTWOCH, 27. JUNI 2018

„Die Presse“-SONDERBEILAGE

Steuer-Tipps für Unternehmer

Einkommensteuer. Unternehmen haben teils große steuerliche Spielräume – bei Unternehmern sieht es schon anders aus. Ein paar Möglichkeiten gibt es dennoch, Steuern zu sparen.

Die Regelwerke, die die Steuerlast von Unternehmen bestimmen, sind oft sehr komplex - ermöglichen dadurch aber auch, dass in einer gewissen Weise komplett legale Gestaltungsspielräume entstehen. Diese sind auch oft beabsichtigt, schließlich wollen die Staaten das Gründen von Unternehmen und vor allem Investitionen vorrangig in Zeiten konjunktureller Dellen attraktiv machen.

Doch hinter den meisten Unternehmen steht nicht eine Masse anonymer Aktionäre oder Gesellschafter - die Mehrzahl der Unternehmen gehört einzelnen Personen oder Familien. Wie sieht es daher mit den steuerlichen Gestaltungsspielräumen für die Unternehmer an sich aus?

Der Wiener Steuerberater Helmut Moritz zählt viele Unternehmer zu seinen Klienten. „Grundsätzlich ist es so, dass Unternehmer weniger Gestaltungsmöglichkeiten als die Unternehmen haben - allerdings gibt es dennoch einige Dinge, die bei der Einkommensteuererklärung von Unternehmern beachtet werden können“, sagt Moritz.

Hier können etwa Sonderausgaben genannt werden - darunter fallen Spenden, Zusatzversicherungen oder die Schaffung neuen Wohnraums - oder auch Steuerberatungskosten oder Kirchenbeiträge. Was Spenden betrifft, ist Voraussetzung für die Abzugsfähigkeit, dass es sich um gemeinnützige Organisationen handelt, die in einer eigenen Liste des Finanzministeriums angeführt sind. Um Missbrauch zu verhindern, ist nunmehr zusätzlich erforderlich, dass die Spenden von der beschenkten Organisation gemeldet werden.

Spenden versus Sponsoring

Oft unterstützen gerade am Land viele Unternehmer örtliche Vereine oder kulturelle Aktivitäten - hier ist zu bedenken, so Moritz, dass die unterstützte Organisation in der Ministeriums-Liste angeführt ist, damit die Spenden abgesetzt werden können - ist sie es nicht, könnte die Zuwendung allenfalls noch als Sponsoring angesehen werden. Dafür ist aber notwendig, dass in irgendeiner Form ein Werbewert erzielt wird, um als



Bei Unternehmern geht es nicht immer nur um die Firma: Auch bei der persönlichen Steuererklärung schadet ein Besuch des Steuerberaters nicht. [BlueSkyImages - stock.adobe.com]

Betriebsausgabe absetzbar zu sein. Zu beachten ist, dass bei den verschiedenen Sonderausgaben zum Teil Deckelungen bestehen - außer bei den Steuerberatungskosten.

Geschäftssessen

Eine weitere Stellschraube in der Steuererklärung des Unternehmers sind Werbungskosten, also jene Kosten, die dem Aufbau und dem Erhalt der eigenen gewerblichen Tätigkeit dienen. Häufig geht es hier um Einladungen mit geschäftlichem Hintergrund. Hier ist zu beachten, dass derartige Geschäftsessen oder andere Konsumationen einerseits nur zu 50 Prozent absetzbar sind - und: Es muss immer auf den Rechnungen angegeben werden, wen man und zu welchem Zweck eingeladen hat.

Die Einladungen sind nur dann abzugsfähig, wenn sie der Ge-

schäftsabwicklung gedient haben. Das bedeutet auch, dass Einladungen, die aus einer gesellschaftlichen Pflicht bzw. aus einem Gefallen oder Großzügigkeit getätigt werden, nicht abzugsfähig sind.

Wenn ein Unternehmer zum Beispiel der Nachwuchs-Mannschaft des örtlichen Fußballvereins am Sonntag ein Eis spendiert, ist das ein netter Zug von ihm, steuerrechtlich hat dies aber in den meisten Fällen keine Relevanz.

Ein weiteres Thema bei der Steuererklärung von Unternehmern ist die Nutzung eines Autos. Wird dieses zu weniger als zu 50 Prozent

betrieblich genutzt, kann der Unternehmer gefahrene Kilometer in einem Fahrtenbuch erfassen und das amtliche Kilometergeld absetzen. Wird der Wagen aber hingegen zur mehr als der Hälfte be-

trieblich genutzt, ist der Wagen dem Unternehmen zuzurechnen und dort steuerlich zu berücksichtigen - dann ist aber ein Anteil für die private Nutzung auszuscheiden, sagt Moritz.

Bauherrenmodelle in Mode

Eine weitere Möglichkeit, die derzeit laut Moritz „in Mode“ ist, sind Verlustbeteiligungsmodelle, genauer Bauherrenmodelle. Hier treten Anleger als Mit-Gesellschafter eines Immobilien-Projekts auf und können die daraus resultierenden Verluste geltend machen - werden dann beispielsweise Wohnungen vermietet und dadurch Einkünfte erzielt, sind diese Einnahmen aber später als Mieteinnahmen zu versteuern. „Sinn machen diese Modelle aber erst, wenn man hier eine längere Haltedauer, etwa 20 Jahre, wählt“, sagt Moritz.

Rechtsform-Wahl

Eine weitere, in der Praxis relevante Frage ist, ob der Unternehmer als Person oder in Form einer Personengesellschaft auftritt oder ob eine GmbH gegründet wird. Bei

einer GmbH sind Gewinne mit 25 Prozent Körperschaftsteuer zu versteuern, danach fallen 27,5 Prozent Kapitalertragsteuer an, wenn Gewinne entnommen werden. Grundsätzlich gilt: Werden Gewinne in der GmbH thesauriert, rechnet sich eine GmbH relativ rasch, sagt Moritz. Werden hingegen Gewinne stets ausgeschüttet, sind in der Praxis Gewinne von 500.000 € oder mehr pro Jahr nötig, damit sich eine GmbH steuerlich „rechnet“. Sollte eine Senkung der Körperschaftsteuer kommen, würde diese Schwelle ebenfalls absinken, meint Moritz.

DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE

Einkommensteuer. Unternehmen haben zum Teil große steuerrechtliche Gestaltungsmöglichkeiten - auf die dahinter stehenden Unternehmer trifft das oft nicht zu. Verlustbeteiligungsmodelle, Werbungskosten und zum Teil auch Sonderausgaben wie Steuerberatungskosten können die zu zahlende Einkommensteuer aber reduzieren - und das ganz legal.



„Zuletzt sind Bauherrenmodelle sozusagen ‚in Mode‘ gekommen.“

Helmut Moritz
Steuerberater

Whatever obstacles you face, don't let tax be one of them.

Entering new markets is always a challenge. But navigating local tax laws doesn't need to be. CMS has over 350 tax lawyers with the technical intelligence to help you align tax arrangements precisely with your commercial strategy in any market. Let us take care of tax - and you can take care of business.

Your World First
cms.law

C/M/S/
Law . Tax



Diskussion um Konzern-Steuroptimierung

Multinationale Konzerne. Die Höhe der Steuerzahlungen großer Konzerne sorgt immer wieder für Diskussionen und hat auch direkten Einfluss auf die aktuelle Steuergesetzgebung.

Vor wenigen Tagen war die Aufregung wieder groß: Durch verschiedene Steueroptimierungen würde der US-amerikanische Großkonzern Apple in Europa organisiert Steuern sparen - rund 21 Milliarden € würden den EU-Staaten dadurch entgehen, berichtete die „Süddeutsche Zeitung“ aus einer Studie, die die Linksfraktionen im EU-Parlament in Auftrag gegeben hatten. Damit lag das Ergebnis dieser Studie zwar über voran genannten Informationen der EU-Kommission, wonach Apple nur 0,005 Prozent Steuern zahle, die Diskussion war aber erneut entfacht.

Der Fall ist symptomatisch für den Diskurs, den multinationale Konzerne mit einzelnen Staaten oder Staatengemeinschaften führen: Die Staaten beklagen, dass sie via Steuer keinen Kuchen vom wirtschaftlichen Erfolg der Unternehmen abbekommen und ein paar steuerrechtlich gut aufgestellte Konzerne im Vergleich zu weniger „geschickten“ Unternehmen einen Wettbewerbsvorteil haben. Die Konzerne - wie etwa Apple - verweisen darauf, dass sie sehr wohl sehr große Summen an Steuern abführen: Der Telefonhersteller mit einst buntem Fruchtlogo verwies auf die Milliarden US-Dollar, die er in Amerika an die Fiskalbehörden abführe.

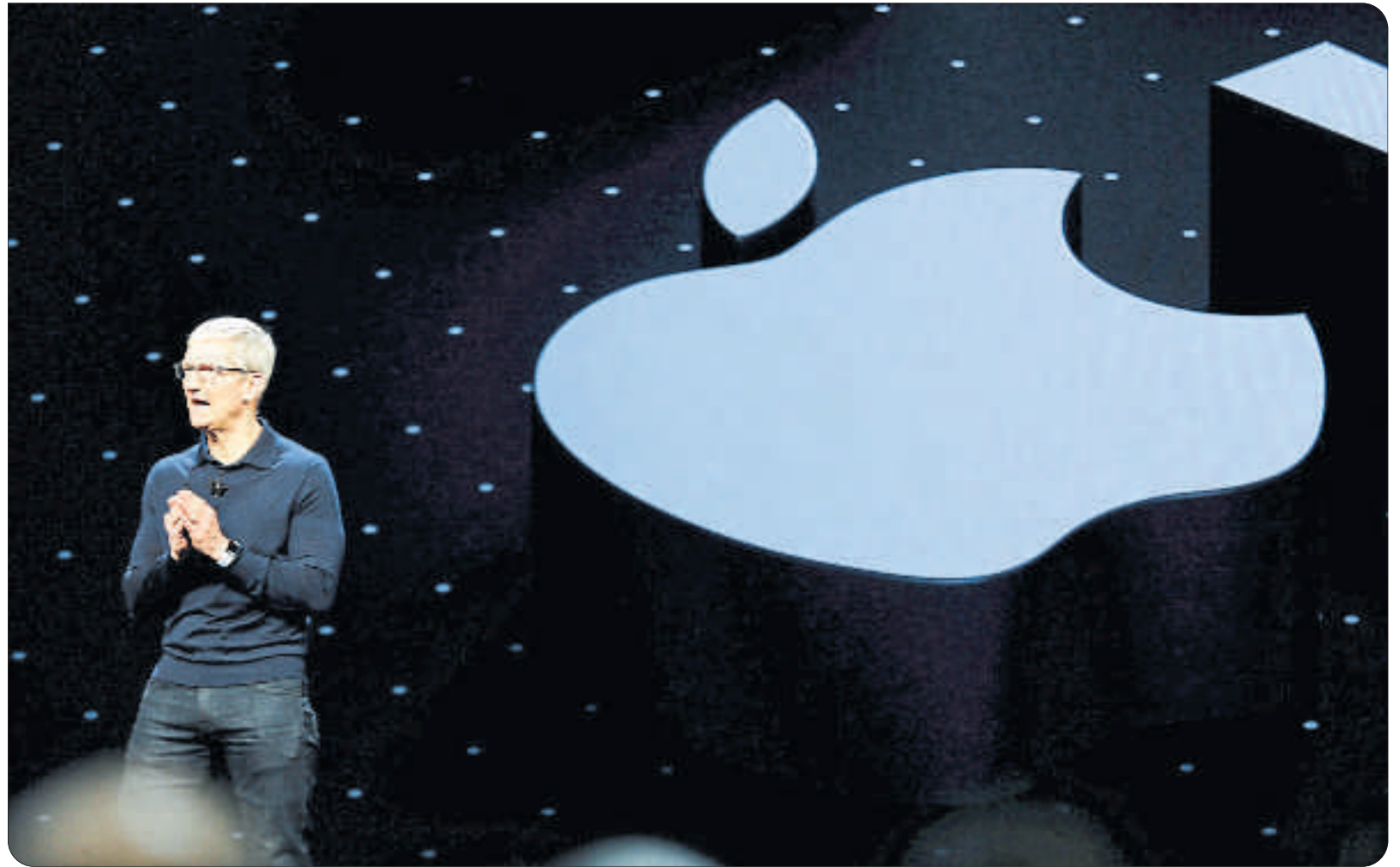
Schlupfloch gestopft

Zunächst war Irland in der Kritik, weil ein Schlupfloch im Steuerrecht des Inselstaates Apple eine sehr günstige steuerliche Konstruktion ermöglichte. Dieses wurde aber 2015 geschlossen.

Auch Konzerne wie Amazon & Co., die ihr Geschäft rein im Internet machen, könnten bald die Zeiten sprudelnder Gewinne ohne

DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE

Steuerflucht. Die Steuergestaltung multinationaler Konzerne hat immer wieder für politische Diskussionen gesorgt. Knackpunkt in vielen Fällen ist, dass zum Beispiel bei Lizenzentnahmen für Software oder Patente die Konzerne einen großen Gestaltungsspielraum haben, in welchem Land formal die Gewinne erwirtschaftet werden. Oft befinden sich die Lizenzkonzerntöchter daher in Ländern mit niedriger Gewinnbesteuerung.



Der US-amerikanische Technologieriese Apple kommt wegen seiner Steuergestaltung nicht aus der Kritik. Facebook, Amazon und Co. geht es gleich. [Reuters]

sich groß Gedanken über Steuern machen zu müssen, vorbei sein: Sowohl Frankreich als auch Deutschland sind im Juni laut „N-TV“ darüber überein gekommen, dass sie sich bis Jahresende für die Einführung einer EU-weiten Digitalsteuer stark machen wollen.

Die Besteuerung der Digitalwirtschaft spielt etwa in der G20-Gruppe der Industrie- und Schwellenländer eine zunehmend wichtigere Rolle. Im Kern geht es darum, dass Unternehmen der Digitalwirtschaft ihre Wertschöpfung im Softwarebereich und damit Patente und Lizenzen sozusagen beliebig dorthin verschieben können, wo sie am günstigsten besteuert werden.

Ländern wie Deutschland, in denen diese Firmen hohe Umsätze erzielen, gehen damit Steuereinnahmen verloren. Auch auf die momentane Steuergesetzgebung - siehe dazu die Berichte im weite-

ren Blattinneren - hat diese Diskussion direkte Einflüsse.

USA kritisieren EU-Vorstoß

Kritik an diesen gesetzgeberischen Vorstößen kommt hingegen von den USA: Diese hatten schon im Frühjahr Kritik daran angemeldet - zumal sie vorrangig US-Internet-Großkonzerne treffen würde. Die Amerikaner wiederum sehen darin einen Verstoß gegen die Regeln des freien Handels, der zur Not über das Forum der WTO zu ahnden sei.

Lizenzentnahmen

Doch wie groß ist das Problem im globalen Ausmaß? Jüngst wurde eine Studie des Ökonomen Gabriel Zucman der US-Universität Berkeley publiziert: Der Experte kam zum Ergebnis, dass alleine 2015 internationale Konzerne wie Facebook & Co. mehr als 600 Milliarden US-Dollar an Gewinnen in sogenannten „Steuroasen“ verschoben hätten.

Die Studie basiert auf den Ergebnissen der Auswertung von Datenbanken des Internationalen Währungsfonds und der OECD, die viele Unternehmens- und Steuerdaten aus Niedrigsteuerländer enthalten. Der Schlüssel der Datenauswertung lag im Verhältnis der Unternehmensgewinne zur Lohnsumme. In den entwickelten Volkswirtschaften in der Europäischen Union wie etwa Frankreich und Deutschland betragen die Gewinne 20 bis 40 Prozent der Lohnsummen. In Irland sind es schon 800 Prozent und in Ländern wie Puerto Rico fast 1700 Prozent.

Substanzlose Unternehmen

Das bedeutet: In den letztgenannten Ländern werden riesige Gewinne formal von einzelnen Töchtern multinationaler Konzerne erzielt - allerdings gibt es kaum Mitarbeiter oder eine „Substanz“, die eine vergleichbare wirtschaftliche Aktivität wie etwa in altgedienten

Industrienationen plausibel erscheinen lassen.

Ergo: Die meisten Unternehmensgewinne werden in diesen Ländern von vermutlich weitgehend substanzlosen Unternehmen bis hin zu reinen Briefkastenfirmen erwirtschaftet. Alleine 2015 seien aus Deutschland durch derartige „Steuergestaltungen“ Unternehmensgewinne von 55 Milliarden Euro abgezogen worden, größter Verlierer seien die USA, die 142 Milliarden US-Dollar an zu versteuernden Unternehmensgewinnen an „Steuroasen“ abgeben mussten.

Steuerwettlauf der Staaten

Die Experten warnen allerdings davor, dass einzelne Staaten aus Furcht vor Steuerflucht ihrer Vorzeige-Unternehmen Gewinnsteuern absenken: Die Vergangenheit habe gezeigt, dass dies den internationalen Steuerwettbewerb nur zusätzlich anheize.



Buch der Woche

Artmann/Karollus (Hrsg)

Subskriptionspreis bis 31. 8. 2018!

Aktiengesetz

6. Auflage

Online-Version: manz.at/aktg

Bestellung: www.manz.at
bestellen@manz.at
(01) 531 61-100

MANZ



Dr. Helmut Moritz LL.M.
Steuerberater

In Search of Excellence – Qualitätsstandards
einer Großkanzlei verbunden mit individueller Betreuung

A-1010 Wien, Schottenbastei 6/8
Tel.: +43 1 308 71 04
Fax: +43 1 308 71 04 - 90
E-Mail: office@moritz-partner.at
www.moritz-partner.at



Clemens Philipp Schindler und Lars Gläser, Schindler Rechtsanwälte: Jahressteuergesetz hat weitreichende Folgen.

[Stanislav Jenis]

Strenge Regeln gegen Missbrauch

Niedrigbesteuerung. Legaler Steuerplanung wird der Kampf angesagt.

Das Jahressteuergesetz ist in aller Munde. Was kommt auf die Unternehmen in Österreich beim Thema Missbrauch zu?

Clemens Philipp Schindler: Die geplanten Änderungen zum Missbrauch scheinen über das hinauszugehen, was bisher ständige Judikatur des VwGH dazu war. Der reine Wortlaut lässt darauf schließen, dass es zu einer Ausweitung des Tatbestandes kommt - die Praxis sieht das kritisch.

Was versteht man nun konkret unter „Missbrauch“?

Schindler: Darunter versteht der Gesetzgeber vereinfacht eine rechtliche Gestaltung, die unter Außerachtlassung des steuerlichen Vorteils wirtschaftlich keinen Sinn macht. Dabei muss es sich nicht notwendigerweise um illegale Vorgänge handeln.

Lars Gläser: Nach der Rechtsprechung handelt es sich dabei um Strukturen, die als ungewöhnlich und unangemessen eingestuft werden. Die aktuelle Gesetzesänderung basiert auf der europarechtlichen Vorgabe der sogenannten Anti Tax Avoidance Directive. Für Konzerne ist daher die spannende Frage, inwieweit der EuGH zukünftig über diese Strukturen urteilt und welche Strukturen zukünftig als unangemessen angesehen werden. Zum Vorliegen von Missbrauch gibt es bereits Judikatur des EuGH, die sich mit dem österreichischen Verständnis nicht immer deckt.

Wurden die Regelungen strenger?

Schindler: Auf den ersten Blick wohl ja. Bisher war es beispielsweise so, dass Missbrauch nur dann vorliegt, wenn eine rechtliche Gestaltung mehrere Schritte umfasst. Nunmehr ist es so, dass „einer oder mehrere“ Umsetzungsschritte Missbrauch begründen können. Ferner galt bisher, dass ein außersteuerlicher Grund, wie etwa betriebswirtschaftliche Notwendigkeiten, ausreichte, um den Vor-

wurf des steuerlichen Missbrauchs zu entkräften. Nun sind „triftige wirtschaftliche Gründe“ gefordert und es erscheint unklar, ob ein einziger außersteuerlicher Grund noch ausreicht, bloß überwiegend muss oder sogar mehrere vorliegen müssen, um Missbrauch zu vermeiden. Auch wenn der Wortlaut in diese Richtung deutet, wird letztendlich erst die Rechtsprechung zeigen, ob es zu einer strengeren Auslegung des Missbrauchsbegriffes kommt.

„Mit ‚Tax Rulings‘ haben wir positive Erfahrungen gemacht.“

Clemens Philipp Schindler
Rechtsanwalt,
Steuerberater

Hängen Missbrauch und Substanz zusammen?

Schindler: Noch offen ist, ob die Tatsache, dass ein Unternehmen in einem Niedrigsteuerland

Substanz hat, ausreichend sein wird, einen Missbrauchs-Vorwurf zu zerstreuen. Während substanzlose Briefkastenfirmen generell als missbräuchlich angesehen werden bzw. für steuerliche Zwecke ignoriert werden, könnte dies nun Unternehmen treffen, die zwar über Substanz wie etwa Büros und Angestellte verfügen, aber in einer ungewöhnlichen Struktur eingebettet sind. Generell schließt Substanz Missbrauch nicht aus.

Was sind die Rechtsfolgen eines „Missbrauchs“ einer Struktur?

Gläser: Die Folge wäre, dass die gewünschten Steuerfolgen nicht eintreten, sondern die Abgaben so erhoben werden, wie sie bei einer als „angemessen“ erachteten rechtlichen Gestaltung zu erheben wären. Sollte eine missbräuchliche Struktur bei einer Betriebsprüfung aufgefingert werden, würden die Steuervorteile rückwirkend nicht zum Tragen kommen und Steuern wären nachzuzahlen. Auch Strafen können folgen, wenn etwas versteckt oder vorgetäuscht wurde oder wenn die Struktur auf einer nicht vertretbaren Rechtsauffassung basiert.

Können sich Unternehmen durch vorab eingeholte Rechtsauskünfte bei der Finanzverwaltung absichern, um nicht in die Gefahr zu kommen, dass nachträglich eine Struktur als „missbräuchlich“ angesehen wird?

Schindler: Ja, hier bringt das Jahressteuergesetz wesentliche Vorteile für die Steuerpflichtigen. Bei sogenannten „Tax Rulings“, also verbindlichen Vorab-Auskünften der Finanzverwaltung, waren Fragen zum Thema Missbrauch bisher nicht umfasst, in der Praxis oft mit dem Argument, dass es sich um rein sachverhaltsbezogene und keine rechtlichen Themen handle. Künftig sollen Tax Rulings explizit auch Missbrauchsfragen umfassen. Ferner wurde eine verkürzte Verfahrensdauer von tunlichst zwei Monaten eingeführt. Die normale Frist beträgt sechs Monate und ist vor allem bei Transaktionen zu lang. In der Praxis haben wir hier aber schon bisher gute Erfahrungen mit der Finanzverwaltung gemacht. Damit ein verkürztes Verfahren genutzt werden kann, wird es notwendig sein, dass Unternehmen die Auskunftersuchen gut vorbereiten und sich dazu bereits frühzeitig mit ihren Beratern abstimmen.

Gibt es sonst Änderungen bei Tax Rulings?

Gläser: Eine weitere Änderung ist

die Ausdehnung von Verrechnungspreisfragen auf sämtliche Fragen zum internationalen Steuerrecht. Das ist zweifelsohne positiv, ist doch das internationale Steuerrecht eine oft komplexe Materie. Bislang gibt es nur „non-binding rulings“ in anonymer Form, die direkt durch das BMF erteilt werden. Diese hatten in der Praxis zwar hohe Relevanz, waren aber eben nicht verbindlich, sodass Unternehmen künftig besser abgesichert sind.

Eine weitere Änderung betrifft die Hinzurechnungsbesteuerung...

Gläser: Das ist eine absolute Neuerung im österreichischen Recht, die Österreich aufgrund europarechtlicher Vorgaben umsetzen muss. Ausgangspunkt ist, dass bestimmte passive Einkünfte wie etwa Zinsen oder Lizenzentnahmen oft über niedrig besteuerte Konzernunternehmen vereinnahmt und so der Besteuerung entzogen werden. Bisher werden Ausschüttungen solcher Tochterunternehmen bei der österreichischen Muttergesellschaft von der allgemeinen Befreiung für Dividenden ausgenommen. Die Besteuerung erfolgt somit erst im Zeitpunkt der tatsächlichen Ausschüttung. Die Neuregelung setzt indessen bereits früher an, nämlich im Zeitpunkt der Gewinnerzielung durch die Auslandsgesellschaft. Sind die Voraussetzungen der Hinzurechnungsbesteuerung erfüllt, werden solche passiven Einkünfte daher unmittelbar der österreichischen Muttergesellschaft zugerechnet und besteuert, unabhängig davon, ob Dividenden ausgeschüttet werden oder ein Rechtsanspruch darauf besteht.

Betrifft diese Regelung reine „Briefkastenfirmen“ oder auch ausländische Töchter heimischer Konzerne, bei denen Substanz vorhanden ist und tatsächlich ein Betrieb existiert?

Schindler: Das Thema kann jede

Konzerngesellschaft treffen, auf die ein beherrschender Einfluss ausgeübt wird, die niedrig besteuert ist und die passive Einkünfte erzielt. Die Grenze wird hier bei einem Drittel dieser passiven Einkünfte gezogen. Darunter kann es zu keiner Hinzurechnungsbesteuerung kommen. Niedrigbesteuerung liegt vor, wenn die tatsächliche Steuerbelastung nicht mehr als 12,5 Prozent beträgt.

Gläser: Konzerne müssen hier auch den zuvor angesprochenen Missbrauchstatbestand und die Angemessenheit der konzerninternen Struktur im Auge behalten. Hat bisher beispielsweise eine Konzerngesellschaft alle Lizenzentnahmen vereinnahmt, könnte es als unangemessen angesehen werden,

„EuGH-Judikatur deckt sich nicht immer mit dem österreichischen Verständnis zum ‚Missbrauch‘.“

Lars Gläser
Rechtsanwalt

wenn diese Einkünfte nunmehr über mehrere Konzerngesellschaften verteilt werden, um unter der Drittelgrenze zu bleiben.

Betreffen die Regelungen nur Tochterunternehmen in EU-Staaten oder auch jene, die außerhalb ihren Sitz haben?

Schindler: Es betrifft sämtliche ausländische Tochterunternehmen österreichischer Konzerne - aber nur, wenn es sich um ein Land mit Niedrigbesteuerung handelt. Dies trifft nur auf einige wenige EU-Mitgliedstaaten, allerdings doch auf einige Drittstaaten zu.

Gibt es auch Vereinfachungen?

Gläser: Ja, Portfolio-Beteiligungen an ausländischen Tochtergesellschaften von unter fünf Prozent sollen zukünftig jedenfalls steuerbefreit sein. Zwischen fünf und 50 Prozent kommt das alte System zur Anwendung. Bisher gab es große Probleme, wenn heimische Unternehmen nur mit einem geringen Anteil an Auslandsgesellschaften mit passiven Einkünften, etwa Leasing- oder Finanzierungs-Gesellschaften, beteiligt waren. Diese Probleme sollten nun bei Beteiligungen von unter fünf Prozent nicht mehr bestehen.

STEUERRECHT

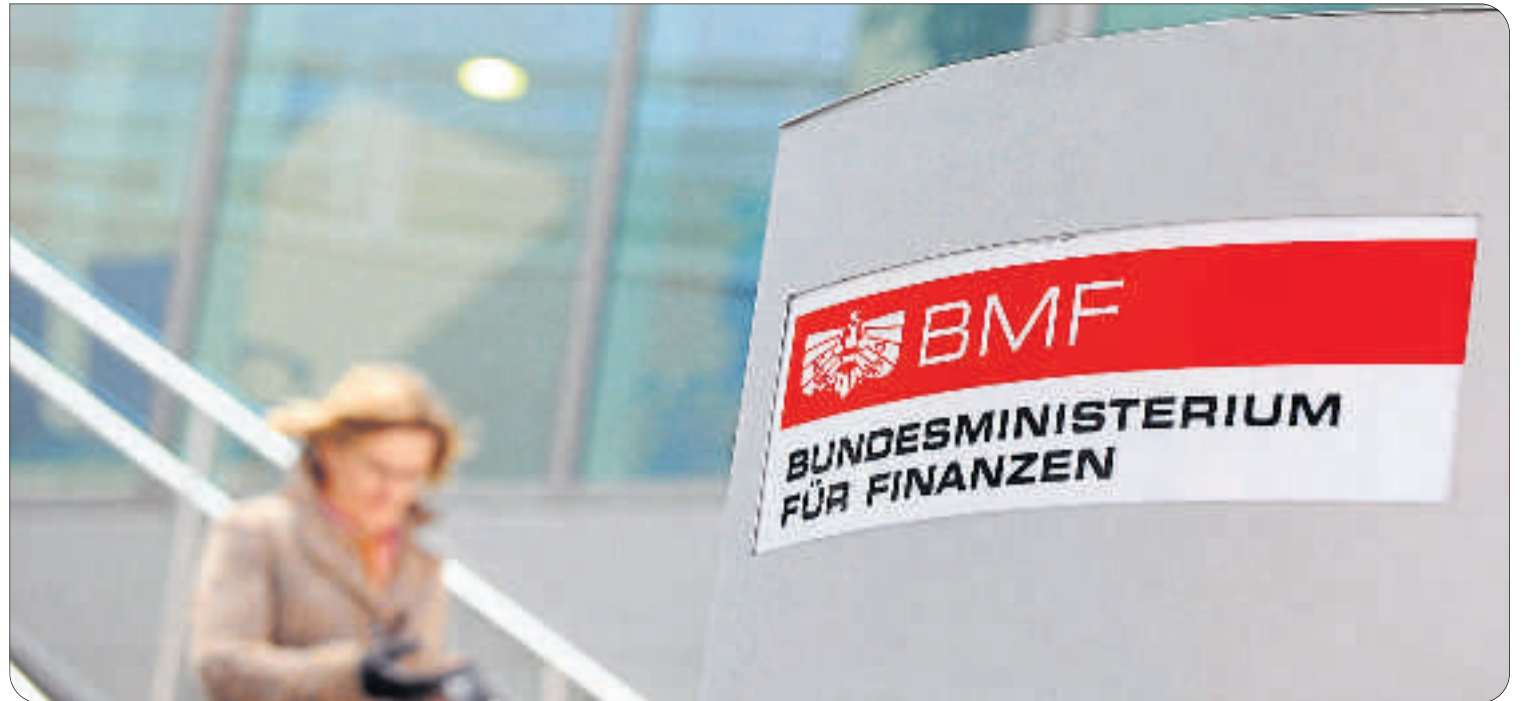
Kontrollen. Unternehmen und Fiskus sollen künftig eine laufende begleitende Kontrolle durch das Finanzamt vereinbaren können. Dieses System würde Betriebsprüfungen ablösen.

Betriebsprüfungen – ein Auslaufmodell?

Für die heimischen Unternehmen könnte eine komplett neue Zeit anbrechen, was den manchmal nicht gerade geschätzten Umgang mit der Finanzverwaltung betrifft. Bisher war es so, dass der Fiskus in regelmäßigen Abständen Betriebsprüfungen durchgeführt hat – mitunter wurden dabei oft Jahre zurückliegende Sachverhalte aufgegriffen und nicht selten waren sich geprüfte Unternehmen und Finanzverwaltung nicht wirklich darüber einig, wie nun genau ein bestimmter Geschäftsvorgang unter steuerrechtlichen Gesichtspunkten einzuordnen ist.

Laut Sibylle Novak, Partnerin bei CMS Reich-Rohrwig Hainz in Wien, ist nun ein neues System – nämlich die begleitende Kontrolle – in Diskussion: „Das würde bedeuten, dass zwischen Finanzamt und Unternehmen ein laufender Kontakt besteht und das Finanzamt auch laufend Auskünfte zur Beurteilung steuerrechtlicher Sachverhalte geben sollte“, sagt die Steuerberaterin und Rechtsanwältin. Komplet neu ist das in Österreich nicht, da die Finanzverwaltung zum Beispiel seit geraumer Zeit ein Büro in einem großen österreichischen Mineralölkonzern bezogen hat und das Unternehmen laufend prüft.

Allerdings: „Leider sind hier zwei Barrieren vorgesehen, die vermutlich in vielen Fällen Ausschlusskriterien darstellen“, sagt Novak: „Zum einen kommen nur jene Unternehmen in den Genuss dieser begleitenden Kontrolle, die mehr als 40 Millionen Euro im Jahr umsetzen. Leider bleiben viele mittelständische Unternehmen unter dieser Grenze und es bleibt ihnen daher diese Option verschlossen. Zum anderen muss ein spezielles Steuerkontrollsystem im Unterneh-



Steuerprüfungen und große Nachzahlungen sind oft unangenehm für Unternehmen. Diese sollen künftig laufend kontrolliert werden.

[APA]

men implementiert werden.“ Darunter versteht der Gesetzgeber ein System, mit dem Steuern richtig und in der korrekten Höhe ermittelt werden – dabei muss der Wirtschaftsprüfer eine Bestätigung über dieses Steuerkontrollsystem ausstellen. Es ist zu erwarten, dass Software-Hersteller Programme entwickeln werden, die diese Funktionen erfüllen können.

Laut Novak sei es schade, dass für diese begleitende Kontrolle auf starre Umsatzgrenzen abgestellt wird: Denn viele Handels-

unternehmen haben beispielsweise hohe Umsätze, sind aber aufgrund ihrer Betriebsgröße eher als Kleinunternehmen einzustufen.

Umgekehrt betreiben beispielsweise Unternehmen in anderen Branchen große Betriebsstätten mit vielen Mitarbeitern und Maschinen, bleiben aber unter einem Jahresumsatz von 40 Millionen €. „Es wäre wünschenswert, dass hier auf mehrere Kriterien wie etwa Mitarbeiterzahl oder Gewinn abgestellt wird“, sagt die Steuerberaterin und Rechtsanwältin.

Personelle Ressourcen Knackpunkt

Doch wie könnte diese begleitende Kontrolle der heimischen Unternehmen in der Praxis aussehen? Schön wäre es freilich, wenn Vertreter des Unternehmens und der Finanzverwaltung regelmäßig zu Arbeitstreffen zusammenkommen und dabei alle aktuellen Fragen besprechen. Novak meint allerdings, dass dieses fast schon idyllische Bild einer sehr kooperativen Zusammenarbeit zwischen Wirtschaft und Finanz wohl Illusion bleiben wird: „In der Praxis ist zu erwarten, dass die Finanzämter nicht die personellen Ressourcen haben, um wirklich ständig begleitend für die Unternehmen da sein zu können.“

Viel eher wird es wohl, meint die Expertin, darauf hinaus laufen, dass den Finanzämtern anlassbezogen Sachverhalte vorgelegt werden, bei denen sie um Auskunft ersucht werden. Es dürfte somit hauptsächlich wegen einzelner Fragen mit dem Fiskus Kontakt aufgenommen werden, anstatt dass es sich in realita um eine laufende Zusammenarbeit handelt.

Geprüft wird – so oder so

Die begleitende Kontrolle ist jedenfalls als Ersatz für Betriebsprüfungen vorgesehen – das bedeutet: Wenn das Unternehmen diese Option wählt, sollten danach im Regelfall keine weiteren Betriebsprüfungen folgen.

Kern ist hier das Steuerkontrollsystem, das die Unternehmen intern implementieren müssen. In der Vorstellung des Gesetzgebers soll dieses System so lückenlos arbeiten, dass am Ende des Tages keine steuerrechtlich relevanten Fragen – bis vielleicht auf einige Ausnahmen – übrig bleiben.

Erreicht könnte dies etwa durch verschiedene Kataloge werden; beispielsweise welche Betriebsausgaben abzugsfähig sind oder nicht – insofern würde es möglich sein, dass eine Steuerkontrollsystem-Software bereits den Großteil der steuerrechtlichen Sachverhaltsprüfung und Einordnung übernimmt und anhand standardisierter Kriterien die Geschäftsfälle im Unternehmen gleich laufend geprüft werden.

„Dieses Steuerkontrollsystem würde somit eine Art Filterfunktion erfüllen“, sagt

Novak. Allerdings: „Wir wissen heute noch nicht, was ein derartiges Steuerkontrollsystem kosten wird, um all den Anforderungen der Finanzverwaltung zu entsprechen.“

Verordnungen noch ausständig

Wie die Details der neuen Möglichkeit einer begleitenden Kontrolle aussehen werden, ist derzeit noch unklar, da hier noch einschlägige Verordnungen abgewartet werden müssen. Was heute aber schon klar ist, so Novak, ist, dass die grob fahrlässige oder bewusste Verletzung oder Umgehung von steuerrechtlichen Vorschriften auch mit der begleitenden Kontrolle sanktioniert werden wird – das bedeutet, dass auch die Implementierung eines Steuerkontrollsystems ein Unternehmen und seine Manager nicht davor schützt, dass von der Finanzverwaltung Steuerstrafverfahren eingeleitet werden können.

Ein Knackpunkt, ob die begleitende Kontrolle von den heimischen Unternehmen angenommen werden wird oder man doch lieber im alten System mit den Betriebsprüfungen bleibt, wird laut Novak der Faktor Zeit sein: Denn häufig sind im Wirtschaftsleben, vor allem, wenn es um die Wahrnehmung von Geschäftschancen geht, rasche Handlungen erforderlich.

Persönliche Betreuung

Vielfach müssen daher rasch und natürlich mit größtmöglicher Rechtssicherheit steuerrechtliche Sachverhalte geprüft werden. Abzuwarten bleibe, wie rasch die Finanzämter in Zukunft derartige dringende Fragestellungen beantworten können, wenn sich ein Unternehmen zur begleitenden Kontrolle bereit erklärt hat. In der Praxis werden die Finanzämter, sagt Novak, wohl dazu übergehen müssen, Beamte einzelnen Unternehmen zuzuordnen, für die sie dann sozusagen zuständig sind. „Es wäre sehr ineffizient, wenn unterschiedliche Mitarbeiter des Finanzamts für Unternehmen zuständig sind, die das Unternehmen nicht kennen und sich ständig aufs Neue mit den Gegebenheiten vertraut machen müssen“, meint Novak.

PHILIPS

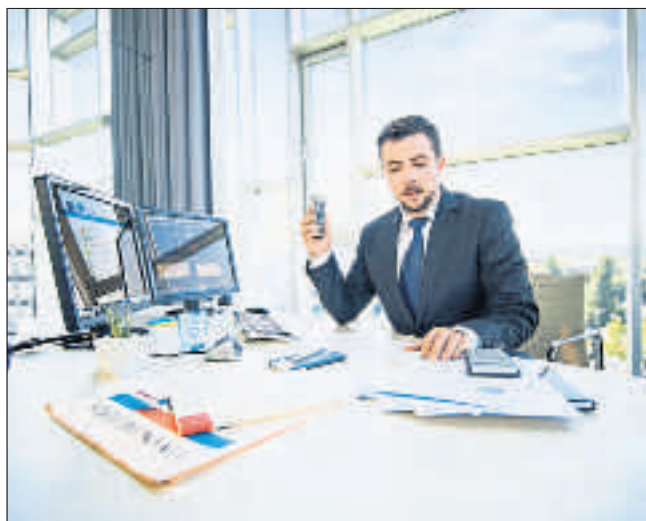
ANZEIGE

Diktieren und Spracherkennung für Anwälte

Im Jahr 1964 klang es noch wie Utopie: Captain Kirk „redet“ mit dem Bordcomputer der Enterprise, der den Sinn des Gesagten erfassen kann und danach die Befehle ausführt. Heute ist genau das Realität geworden. Der Zuwachs an Rechenleistung ermöglicht es, komplizierte Spracherkennungs-Algorithmen in Echtzeit zu rechnen.

Sprachdaten werden direkt weiterverarbeitet, um so Prozesse in Unternehmen und Kanzleien drastisch zu vereinfachen und zeitraubende (Ab-)Tipp-Arbeiten sukzessive entfallen zu lassen. Genau in diesem Bereich ist die heimische Speech Processing Solutions, Hersteller der Philips Diktierlösungen, tätig. Das Unternehmen mit Sitz am High Tech Campus in Wien Favoriten ist sowohl in der digitalen als auch analogen Sprachaufzeichnung weltweit am Markt führend.

Viele Kanzleien verfolgen durchdachte Wettbewerbsstrategien, um sich erfolgreich zu positionieren. Neben fachlicher Expertise und Spezialisierung steht eine erfolgreiche Kanzlei für einen schnellen, freundlichen sowie persönlichen Mandantenservice. Die Nutzung von Spracherkennung für die anwaltliche Dokumentenerstel-



Philips bietet eine einfache und professionelle Spracherkennung innerhalb der Philips-Diktiersysteme SpeechExec Pro und SpeechLive an.

[Speech Processing Solutions GmbH]

lung stellt eine Lösung dar, um Ressourcen zu bündeln und Freiräume für den Mandanten zu schaffen.

Bei der Entscheidung einer Kanzlei für Philips Diktier-Workflow-Lösungen in Kombination mit Spracherkennung samt Rechtswesen-Fachvokabular und professionellen Diktiergeräten hilft oft eine kostenfreie Teststellung. Diese Möglichkeit macht es besonders interessant für österreichische Anwälte, einen konkreteren Blick auf das Diktierlösungsportfolio von Philips zu wer-

fen. Ein attraktives Preis-Leistungsverhältnis, eine einfache Installation und der Support durch ein Netz zertifizierter Philips-Vertriebspartner sind weitere positive Argumente zugunsten einer zeitgemäßen Philips Diktier- und Spracherkennungslösung für die Kanzlei.

www.philips.com/dictation

PHILIPS

Lohnbuchhaltung: Teufel steckt im Detail

Abgabenprüfung. Fehler in der Lohnbuchhaltung können für Unternehmen teuer werden: Vor allem, wenn Behörden Freiberufler als Mitarbeiter einstufen und dann Nachzahlungen fordern.

Die gemeinsame Prüfung von Lohnabgaben ist für Unternehmen eines der wichtigsten steuerrechtlichen Themen. Was muss hier alles beachtet werden?

Wolfgang Höfle: Vieles - Lohnsteuer, Sozialversicherungsbeiträge, Kommunalsteuer, Dienstgeberbeiträge zum Familienlastenausgleichsfonds, „Abfertigung-neu“ und einiges mehr. Das Thema betrifft alle Unternehmen, die Arbeitnehmer beschäftigen - und darüber hinausgehend sogar jene Unternehmen, die Leistungen von Personen beziehen, die nicht in einem Dienstverhältnis stehen, möglicherweise aber in der Sicht der Behörden trotzdem als Arbeitnehmer eingeordnet werden.

Gerade dieser Umstand hat in den letzten Jahren immer wieder für großen Unmut bei Unternehmen gesorgt - vor allem dann, wenn Freiberufler oder Sub-Unternehmer plötzlich als Arbeiter oder Angestellte eingestuft wurden und es zu empfindlichen Nachzahlungen kam. Haben sich diese Probleme vor allem mit der Sozialversicherung aus Sicht der Unternehmen gebessert?

Das Problem ist in Wahrheit seit Juli 2017 viel größer geworden. Seit damals gilt das sogenannte „SV-Zuordnungsgesetz“. Es führt dazu, dass jeder Selbstständige, der sich bei der SVA anmeldet, mittels Fragebogens überprüft wird - besteht nur irgendein Zweifel an der Selbstständigkeit, wird der Fall der Gebietskrankenkasse gemeldet. Diese bekommt seit einem Jahr Hunderte wenn nicht Tausende Fälle gemeldet, die sie früher gar nie zu Gesicht bekommen hätte. Die Krankenkassen haben die starke Tendenz, versteckte Dienstverhältnisse aufzugreifen, auch wenn dem vielleicht gar nicht so ist.

... also, wenn es sich bei der betreffenden Person tatsächlich nur um einen Freiberufler oder Einzelpersonen-Unternehmer handelt. Welche Parameter werden hier bei den Prüfungen in der Praxis heran gezogen?

Die wichtigsten Kriterien, damit eine Person nicht als Dienstnehmer qualifiziert wird, sind die freie Arbeitszeit- und Arbeitsort-Wahl, Vertretungsbefugnisse durch Dritte oder Hilfskräfte, die Frage, ob einem Angebot nachgekommen werden muss oder ob Arbeit auch abgelehnt werden kann, eigene Betriebsmittel, die Anzahl der Aufträge usw. Vor allem, wenn Personen nur einen einzigen Auftraggeber haben oder über keinen eigenen Marktauftritt wie eine Homepage oder Gewerbeschein verfügen, kann das darauf hindeuten, dass ein Dienstverhältnis angenommen werden kann.

Das bedeutet, dass es keine eindeutigen Kriterien gibt?

Die Rechtsprechung geht hier von einem sogenannten „Typusbegriff“ aus, es werden alle Kriterien miteinander abgewogen. In der Praxis ist selbst für Experten schwer vorzusehen, wie eine derartige Fallkonstellation von den Behörden beurteilt wird.

Das bedeutet, dass eine vertragliche Fixierung dieser Punkte in der Realität nicht viel bringt?

Ein Vertrag birgt zwar die Vermutung der Richtigkeit in sich - aller-



Wolfgang Höfle, TPA: Buchhaltungsfehler sind für Unternehmen unangenehm. Externer Rat beugt Problemen vor. [Dimo Dimov]

dings: Sobald Behörden oder Gerichte feststellen, dass das, was im Vertrag steht, nicht der Realität entspricht, hat der Vertrag keine Beweiskraft mehr und es kommt nur mehr darauf an, wie diese Zusammenarbeit mit der Person tatsächlich gelebt wurde. Das allein entscheidet dann, ob der Fall als selbstständige oder unselbstständige Erwerbstätigkeit eingestuft wird.

Können Unternehmen hier noch mit einer Selbstanzeige die „Notbremse“ ziehen?

Die Selbstanzeige ist im Bereich der Finanzamtsabgaben relevant, um einem Finanzstrafverfahren zu entgehen. Dafür ist nötig, dass der Sachverhalt genau offengelegt wird und alle nicht bezahlten Abgaben schnell bezahlt werden. Und: Die Selbstanzeige muss, wie es heißt, „vor Tatentdeckung“, erfolgen, um einer Strafe zu entgehen. Hier fielen dann nur zwei Prozent Verspätungszuschlag an. Wurde die Tat bereits entdeckt und hat sich beispielsweise der Prüfer schon angemeldet, kann dennoch eine Selbstanzeige erstattet werden -

eine derartige, spätere Selbstanzeige führt zu einem Aufschlag von bis 30 Prozent bei den nachzuzahlenden Abgaben. Das betrifft dann die Fälle, bei denen der sprichwörtliche Hut sozusagen schon brennt bzw. gebrannt hat.

Und bei Sozialversicherungsabgaben?

Hier gibt es kein vergleichbares

Verwaltungsstrafsystem, Straftatbestände sind hier aber bei bewusst einbehaltenen Abgaben oder Schwarzarbeit vorgesehen. Werden nun zum Beispiel Löhne oder Gehälter nicht vollständig, sondern unter dem Titel fingierter Dienstreisen ausbezahlt, ist eine Selbstanzeige beim Finanzamt für eine Straffreiheit unerlässlich. Bei den Sozialversicherungsabgaben ist dies nicht nötig, hier fallen allerdings dann Verzugszinsen in der Höhe von derzeit 3,38 Prozent per anno an.

Nach wie vielen Jahren können Unternehmen von derartigen Verfahren eingeholt werden?

Im Normalfall beträgt die Verjährungsfrist fünf Jahre - Ausnahmen bestehen bei vorsätzlicher Hinterziehung von Finanzamtsabgaben, hier sind es zehn Jahre, und bei Sozialversicherungsabgaben: Sollte bei einer Prüfung nicht aufgefallen sein, dass Abgaben entgegen den Rechtsvorschriften nicht entrichtet werden, können diese Fälle bei einer neuerlichen Prüfung nur drei Jahre rückwirkend aufgegriffen werden.

Allerdings: Kein Unternehmer macht die Buchhaltung selbst. Wie sieht es mit Haftungen aus, wenn bei Prüfungen von Finanzamt oder Gebietskrankenkassen Probleme auftreten?

Wir erleben tatsächlich immer wieder Fälle, dass Lohnbuchhalter zum Beispiel Geld unterschlagen - bei diesen Vorsatztaten kann sich das Unternehmen natürlich am be-

treffenden Mitarbeiter schadlos halten. Allerdings: In vielen Fällen handelt es sich nicht um vorsätzliches Handeln, sondern um schlampige Arbeit von Buchhaltern. In diesen Fällen wird ein Regress am Mitarbeiter vermutlich ausscheiden und das Unternehmen muss mit dem Schaden leben. Und: Sollte das Unternehmen aufgrund von Nachzahlen und bzw. oder Strafen insolvent werden, könnte es sogar zur Haftung der Unternehmensleitung kommen, da dieser

„Der ‚Lohnverrechnungs-Check‘ sichert die Qualität der Buchhaltung in Unternehmen.“

Wolfgang Höfle
Steuerberater

dann ein Aufsichtsmangel und eine mangelhafte Implementierung interner Kontrollsysteme angelastet wird. Auch wenn weder Management noch das Unternehmen für diese Fehlleistungen etwas können, ist es ganz schwer, aufgrund dessen den Rechtsfolgen zu entgehen - außer vielleicht, dass Abgabenschulden beim Finanzamt gestundet oder ausgesetzt werden, womit wir ganz gute Erfahrungen haben. Bei Sozialversicherungsbeiträgen ist dies im Regelfall schwieriger und nur in Ausnahmefällen in der Praxis möglich - oft nur mit persönlichen Haftungen der Unternehmensleitung.

Hand auf's Herz: Wenn man in einem derartigen Fall den Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin klagt, wird er bzw. sie im Regelfall kaum die finanzielle Leistungsfähigkeit des Unternehmens auszugleichen. Führt daher schon aus Gründen der Haftung im „Fall des Falles“ eigentlich kein Weg an professionel-

len Steuerberatungsunternehmen vorbei?

Nicht nur aus diesem Grund: Eigene Mitarbeiter können krank werden, müssen geschult werden - kommt es hier zu Problemen, können beispielsweise wichtige Fristen übersehen werden usw. Professionelle Steuerberatungsunternehmen verfügen über einen großen Personalstab und führen regelmäßige Schulungen durch. Sollte tatsächlich einmal etwas schief gehen, gibt es verpflichtende Vermögensschadenhaftpflichtversicherungen mit hohen Deckungssummen.

Wie hoch ist diese?

Diese wird in den Auftragsbedingungen individuell festgelegt. Darüber hinaus gibt es eine weitere Versicherung über die Kammer der Steuerberater, die ein Vielfaches der Versicherungssumme abdeckt, falls die Versicherung des Steuerberatungsunternehmens ausgeschöpft werden sollte.

Gibt es bei Lohnabgaben auch einen Mittelweg zwischen der Lohnverrechnung im Unternehmen und der Übergabe dieser Tätigkeit an ein darauf spezialisiertes Unternehmen?

Ja. Wir haben genau aus diesem Grund den sogenannten „Lohnverrechnungs-Check“ ins Leben gerufen. Hier wird einmalig oder in Abständen von drei Jahren von einem Experten evaluiert, ob das, was im Unternehmen passiert, den Regeln der Kunst sozusagen entspricht: Es wird darauf Augenmerk gelegt, ob alle gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden - insbesondere, ob das Lohndumping-Gesetz, das drastische Rechtsfolgen vorsieht, eingehalten wird. Gerade beim sogenannten Lohndumping ist es nämlich so, dass Strafen nicht das Unternehmen zahlt, sondern die Unternehmensleitung persönlich und auch eine Haftungsübernahme durch das Unternehmen unzulässig ist. Wurde regelmäßig ein derartiger „Lohnverrechnungs-Check“ vorgenommen und sollte es tatsächlich zu einem Verfahren wegen Lohndumpings kommen, ist die Chance sehr hoch, dass das Management unter Verweis auf die extern eingeholte Expertise und die Qualität der eigenen Lohnverrechnung einer Bußzahlung entgeht.

Was übrigens in der Praxis auch noch ein sehr wichtiger - wenn auch von Mitarbeitern als mühsam empfundener - Punkt ist, sind die Aufzeichnungen über Dienststreifen: Hier wird immer genauer geprüft - mittlerweile verlangt man detaillierte Aufzeichnungen über Reisezeiten, die genaue Adresse der Reiseziele und so weiter. Man kann an Unternehmen nur appellieren, zu kontrollieren, dass Mitarbeiter hier sehr penibel vorgehen.

DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE

Arbeitnehmer. Unternehmen beschäftigen vielerlei Arten von Mitarbeitern - die Palette reicht von seit Jahren fix angestellten Fachkräften bis hin zu Freiberuflern oder Sub-Unternehmern, die nur fallweise tätig sind. Zuletzt kam es mit der Sozialversicherung und den Finanzämtern öfters zu Auffassungsunterschieden, ab wann im Grunde frei tätige Hilfspersonen als Arbeiter oder Angestellte des Unternehmens anzusehen sind - diesfalls muss nämlich das geprüfte Unternehmen Abgaben für die vermeintlichen Freiberufler zahlen.

STEUERRECHT



Der Büroalltag der Zukunft beginnt bereits heute: Mit Diktier-Lösungen können juristische Texte durch Sprechen statt Tippen erfasst werden. Ob der Text in der Kanzlei oder etwa einfach unterwegs während einer Autofahrt aufgezeichnet wird, ist dabei egal. Spezial-Dienstleister übernehmen wenn nötig manuelle Nachbearbeitung.

[Beigestellt]

Digitale Revolution in Anwalts-Kanzleien

Büroorganisation. Lästige Schreibarbeit ist in juristischen Berufen unvermeidbar. Intelligente Diktier-Lösungen mit Spracherkennung ändern das: Sprechen statt tippen als neuer Trend.

Im juristischen Handwerk gibt es einen alten Spruch: „Von der Wiege bis zur Bahre - Formulare Formulare!“

Diese oft scherzhaft unter Anwälten, Richtern oder Rechtspflegern genannte Wendung zeigt aber eines: Nämlich, dass der Alltag in der juristischen Arbeit aus sehr viel Schreibarbeit besteht - nicht zuletzt muss sämtliche Kommunikation etwa unter Anwaltskanzleien oder auch mit Gerichten und Verwaltungsbehörden schriftlich erfolgen - und bei Verträgen ist eine

mündliche Abmachung oft nichts wert, vor allem weil oft erst nach einiger Zeit knifflige Auslegungsfragen einzelner Formulierungen, wie nun genau eine Vertragspflicht auszulegen ist, auftauchen.

Daher ist es unerlässlich, dass juristische Fachkräfte diese Texte erfassen. Allerdings: Heute ist weit verbreitet, dass sich die betreffende Fachkraft zum Computer setzt und entweder im Büro oder mobil die Texte physisch in den Computer eintippt. Dass all das, was es festzuhalten gilt, einfach über die

natürlichste aller Daten-Übertragungsformen, nämlich der Sprache, festgehalten wird, wird nunmehr immer häufiger möglich.

Schlüsseltechnologie

Und genau bei diesem Punkt beginnt nun in den Anwaltskanzleien oder auch bei Gerichten rund um den Globus eine Revolution - nämlich mit intelligenten Diktierlösungen, die über Spracherkennungsfähigkeiten verfügen und gesprochenen Text direkt im wahrsten Sinn des Wortes zu Papier - beziehungsweise: „zu Textdatei“ - bringen können.

Eines der weltweit führenden Unternehmen auf diesem Gebiet ist aber kein Start-up aus dem Silicon Valley, sondern sitzt mitten in Wien. Nämlich am Wienerberg: Dort entwickelt Philips Speech Processing Solutions als einer der dominierenden Anbieter am Markt Spracherkennungs- und -Aufzeichnungs-Lösungen - vor allem auch für den Einsatz in Anwaltskanzleien, Verwaltungsbehörden oder auch Gerichten.

Datenschutz

Knackpunkt ist, dass die Lösungen Sprache nicht nur in Text umsetzen können, sondern dass die moderne Technik auch auf die organisatorische Struktur und den Bürobetrieb in den Kanzleien, Ämtern oder Gerichten angepasst werden kann - vor allem unter Beachtung der neuen, strengeren Datenschutz-Regelungen. „Nie zuvor war eine Diktierworkflow-Lösung durch einen intelligenten, modularen Aufbau so flexibel und so sicher“, sagt Speech Processing Solutions-CEO Thomas Brauner: „Effiziente, ressourcensparende Dokumentenerstellungsprozesse für all jene Unternehmen, die tagaus, tagaus viele Schriftstücke produzieren müssen, sind das Resultat unserer Forschungsarbeit am Wiener Hightech-Campus“. Die Arbeitsbelastung von Anwälten, Managern, Ärzten und anderen vielbeschäftigten Verantwortungsträgern kann beispielsweise durch den Einsatz der neuen Philips „SpeechExec Enterprise“ so deutlich verringert werden, so Brauner.

Flexible, neutrale Technik

In Zeiten volldigitalisierter Endgeräte wie Smartphones ist nicht mehr die umfangreiche Beschaffung von Hardware nötig: Auf je-

dem Handy befindet sich etwa ein Mikrofon - folglich kann das Telefon mittels App auch dazu genutzt werden, dass darüber Sprache aufgezeichnet wird. Natürlich können auch „reinrassige“ Diktiergeräte verwendet werden - die Philips-Lösung etwa ist Plattform-unabhängig und lässt Kunden die Wahl, welches Gerät sie zum Einsprechen des Textes verwenden. So können Aufnahmen komplett zeit- und ortsunabhängig erstellt und sofort zur Transkription weitergegeben werden. Auf die Diktate kann, natürlich gesichert End-to-End verschlüsselt, einfach via Webbrowser zugegriffen werden, sodass die Kanzleiverwaltung oder der den Fall bearbeitende Rechtsanwalt stets den Überblick über den Status der Diktate behält. „Das ist insbesondere dann von Vorteil, wenn Benutzer beispielsweise während Reisen keinen Zugriff auf ihren eigenen Computer haben“, sagt Brauner.

Überhaupt bauen derzeit jene Unternehmen, die die organisatorische Infrastruktur für Kanzleien liefern, bereits für die mobile Arbeitswelt der Zukunft vor. Nicht zuletzt ist es ja so, dass die von der Software niederschreibenden Texte auch beispielsweise während einer Auto- oder Zugfahrt nebenher diktiert werden können, womit Ersparnisse an Arbeitszeit einhergehen. Brauner: „Das ist gerade für große Kanzleien und Un-

ternehmen mit vielen Nutzern, die mobil arbeiten, von Interesse, also etwa international agierende Anwaltskanzleien mit verteilten Standorten.“

Für viele Kanzleien oder auch öffentliche Institutionen stellt sich aber bei der Anschaffung neuer Software oft die Frage, wie diese in die bereits vorhandene IT-Infrastruktur integrierbar ist. Schließlich kostet jede Techniker-Stunde bei externen IT-Unternehmen ex-

tra, interne Kräfte

müssen mitunter geschult werden.

Hier gehen die

Hersteller den Weg,

dass auf Standard-

Software gesetzt wird,

die leicht in den eigen-

en Kanzleibetrieb ink-

kludierbar ist. Bei Phi-

lips etwa ist die Instal-

lation der Workflow-

Software eher ein-

fach, denn die Lösung

unterstützt die gängi-

gen Technologien

„Microsoft RDS“ (für

Microsoft Remote-

desktopdienste), „Ci-

trix“ sowie „VMware“. Software-

Schnittstellen verbinden die

Workflow-Software mit den lokalen

und den branchenspezifischen

DMS-Lösungen. Darunter versteht man

Systeme, die die kanzleiinterne

Dokumentverwaltung überneh-

men.

Fragt sich nur: Wie hoch ist die

Qualität der automatisch mitge-

schriebenen Texte? Anbieter wie

Philips etwa haben ihre Software

mit dem Spezial-Vokabular der ein-

zelnen Branchen „angereichert“.

Allerdings kann es sein, dass die

Software manche Spezialvokabeln

nicht versteht - gerade in juristi-

schen Berufen sind manche lateini-

sche Redewendungen heute noch

üblich beziehungsweise überhaupt

Fachbegriffe, für die es keine Um-

schreibung gibt.

Korrekte Transkription

Daher bieten die Spracherken-

nungs-Dienstleister auch noch die

Möglichkeit, von „lebenden Men-

schen“ sozusagen Texte in eine

Diktat-Endfassung zu bringen -

Computer und Transkriptions-

Büro arbeiten hier sozusagen „viri-

bus unitis“ zusammen, um auch

den letzten lateinischen Fachbe-

griff noch korrekt in Text zu über-

tragen.



WEITBLICK, KLARHEIT, RECHT.
AUF DEN PUNKT GEBRACHT.

P | E | H | B
RECHTSANWÄLTE

PRESSL | ENDL | HEINRICH | BAMBERGER
RECHTSANWÄLTE GMBH

SALZBURG: Erzabt-Klotz-Straße 21A | 5020 Salzburg | Austria
Tel: +43-662-827070 | Fax: +43-662-827070-70 | E-Mail: office@pehb.at

WIEN: Operngasse 2 | 1010 Wien | Austria
Tel: +43-1-5336770 | Fax: +43-1-5336770-70 | E-Mail: office@pehb.at

| www.pehb.at |

DAS WICHTIGSTE GANZ KURZ

Sprachaufzeichnung. Da Spracherkennungs-Software mittlerweile in der Übertragung von Sprache in Text befriedigende Ergebnisse erzielt, steht der Büro-Alltag vor einem großen Umbruch. Die Tastatur als alleiniges Text-Eingabegerät verliert an Bedeutung, weil Texte auch ganz einfach einer Software diktiert werden können. Dies ermöglicht neue und viel mobilere Organisationsformen von Kanzleien, da wichtige Schriftstücke dezentral oder etwa während Reisen diktiert werden können - ganz abgesehen von der Bequemlichkeit, nicht mehr vor dem PC sitzen zu müssen.

STEUERRECHT

Körperschaftsteuer. Der Standort Österreich soll attraktiver werden – etwa durch weniger Steuern auf Unternehmensgewinne. Verschiedene Methoden sind in der Diskussion.

„Moderneres System ist Steuersenkung“

Seit Jahr und Tag wird in Österreich darüber diskutiert, wie man den Standort für die Wirtschaft und vor allem für ausländische Investoren attraktiver machen könnte. Nun wird über die Körperschaftsteuer diskutiert. Um welche Modelle geht es hier aus steuerrechtlicher Sicht?

Paul Doralt: Im Regierungsprogramm ist die Senkung der Körperschaftsteuer vorgesehen. Dafür wurden zwei Modelle vorgeschlagen: Einerseits die Steuerfreistellung oder die Steuerbegünstigung nicht entnommener Gewinne und andererseits die Senkung des Körperschaftsteuersatzes – etwa von 25 auf 20 Prozent.

Wie ist hier die Position Österreichs im internationalen Vergleich, insbesondere im Vergleich zu anderen EU-Mitgliedstaaten, zu sehen?

Es war in den letzten Jahren zu beobachten, dass die Steuersätze in Europa, aber auch in den USA zum Teil drastisch gesunken sind.

Diese Steuersenkungen hatten vor allem in den USA zu einer Jubelstimmung an den Börsen geführt, weil die Unternehmensgewinne dadurch steigen ...

Aber nicht nur. Unter anderem musste ein großer internationaler Bankkonzern zunächst Verluste verbuchen, weil Verlustvorträge nicht mehr zu zahlenden Steuern gegengerechnet werden konnten und dadurch die Verlustvorträge sozusagen weniger wert wurden. Dennoch stellt sich die Frage: Warum ist die Körperschaftsteuer ein sehr kräftiger Standort-Magnet? Ganz einfach: Wenn ein ausländisches Unternehmen zum Beispiel 100 Millionen in Österreich investiert und in seinem Geschäft eine Rendite von zehn Prozent erwirtschaften kann, macht es einen großen Unterschied, ob man diesem Unternehmen via Körperschaftsteuer dann 25 oder nur zehn Prozent vom erwirtschafteten Gewinn wegnimmt. Sprich: Für Investoren ist die Körperschaftsteuer ein sehr wichtiger Punkt, schließlich ist er entscheidend, welche Rendite mit einem Investment in einem Land erwirtschaftet werden kann. Als Steuergesetzgeber muss man bedenken, dass die staatlichen Steuer-Einnahmen von einer oder drei Millionen € marginal sind – im Vergleich zu einem Investment von – zum Beispiel – Hundert Millionen € im Land.

Ist die Körperschaftsteuer wirklich die einzige Stellschraube, an der ein Staat in seiner Steuergesetzgebung drehen kann?

Nein, natürlich sind auch Aspekte wie Ausbildung oder Infrastruktur wichtige Faktoren bei Investitionen – allerdings sind diese mathe-



Paul Doralt, Dorda Rechtsanwälte: Steuersenkung ist aus Sicht der Praxis vermutlich der vorteilhaftere Ansatz.

[DORDA Rechtsanwälte]

matisch nicht so leicht erfassbar wie eben die Auswirkungen unterschiedlich hoher Körperschaftsteuersätze bei der Auswahl des Landes, in dem investiert werden soll. Hand auf's Herz: Es ist eben sehr plakativ, wenn bei einer zehnprozentigen Rendite dann in einem Land nach Steuern noch neun Prozent und in einem anderen Land eben nur 7,5 Prozent Gewinn am Ende des Tages übrig bleiben.

Gibt es unter den Staaten, auch innerhalb der EU, eine Art Wettbewerb, mit immer niedrigeren Unternehmens- bzw. Gewinnsteuern Standort-sicherung zu betreiben?

Die Slowakei oder Ungarn sind prominente Beispiele hierfür. Oder auch Irland. Diese Länder haben sich für das System entschieden, einfach die Steuersätze zu senken – zum Beispiel auf unter 20 Prozent.

Das ist das eine System, für das sich die Länder entschieden haben: Niedrigere Steuersätze. Andere Systeme etwa ermöglichen die steuerfreie Thesaurierung von Unternehmensgewinnen – wohl um Investitionen attraktiver zu machen. Was ist aus der Sicht der Praxis das bessere System?

Das moderne System ist sicherlich, einfach den Steuersatz zu senken. Das System, dass nicht entnommene Gewinne anders als entnommene Gewinne besteuert werden, hatten wir bereits in Österreich. Das war in den 1980-er-Jahren. Letztlich führte dies in der Praxis dazu, dass die Regelungen durchaus komplex wurden und es vermieden wurde, Gewinne auszuschütten und das Geld dann etwa

durch Kredite anderweitig aus den Unternehmen transferiert wurde.

Auch eher günstige konjunkturelle Phasen wie jetzt dauern nicht ewig an. Mit dem Blick zurück auf die Krise 2008 und dem Ringen der Staaten, dass die Konjunktur mit Investitionen gestützt wird, fragt sich: Inwieweit kann die Körperschaftsteuer Konjunktur-Dellen, die früher oder später wieder kommen werden, ausgleichen?

Die Körperschaftsteuer dient vor allem dazu, ausländische Investoren anzulocken. Namhafte europäische Autohersteller beispielsweise hätten niemals große

Werke in der Slowakei errichtet, wenn sie nicht in den Genuss der dort niedrigen Steuern gekommen wären und heute noch kommen. Investitionsfördernde Steuermodelle haben wir in Österreich zwar auch, wenngleich es aber immer wieder Stimmen gibt, die eine Ausweitung etwa der degressiven Abschreibung oder eine Erhöhung der Investitionsfreibeträge fordern. Ein gutes Beispiel sind Fahrzeuge: Wenn man diese etwa über drei Jahre abschreiben könnte, würden viel mehr Autos gekauft werden.

Bis es zur Berechnung der Körperschaftsteuer kommt, müssen in Unternehmen aber bereits zuvor sehr viele Parameter wie etwa gewinnmindernde Abschreibungen beachtet werden. Manche Unternehmen können viel, manche weniger abschreiben – das, was am Ende rechnerisch als Gewinn übrig bleibt, ist daher von Branche zu Branche unterschiedlich. Könnte es daher Bran-

chen geben, die mehr, andere, die weniger von einer Senkung des Körperschaftsteuersatzes profitieren?

Ich glaube, dass es landläufig überschätzt wird, welche steuerlichen Effekte man mit den Abschreibungen erzielen kann. In Österreich herrscht das Maßgeblichkeitsprinzip bei der Bilanzerstellung vor, auch was die Steuern betrifft. Sollten sich Unternehmen sozusagen „zu arm“ machen, hätte dies auch zur Folge, dass für Mitarbeiter und Management keine Bonifikationen ausgeschüttet werden können – das will man oft wohl eher verhindern. Es geht gar nicht so einfach, dass sich Unternehmen künstlich „arm rechnen“, nur um Steuern zu sparen. Würde man sehr große Abschreibungen vornehmen, würde das auch den Gewinn derart stark mindern, dass nichts mehr ausgeschüttet werden kann – das würde einen Investor dauerhaft wohl nicht sehr glücklich machen.

Was wäre Ihrer Meinung nach der ideale Satz für die Körperschaftsteuer?

Meiner Meinung nach wäre es sinnvoll, dass bei einem zweistelligen Prozentsatz jedenfalls eine Eins die erste Ziffer ist.

Warum?

Stellen Sie sich einfach die Situation vor, in der sich ein Entscheidungsträger eines großen internationalen Konzerns befindet: Er muss über Investitionen im Ausland entscheiden und bekommt Tabellen über die Körperschaftsteuersätze in den jeweiligen Ländern vorgelegt. Welche Länder werden ihm zuerst auffallen: Jene,

die eine Eins oder eine Zwei als erste Stelle stehen haben?

Würde sich für Privatstiftungen etwas ändern – viele Unternehmer haben ihr Vermögen am Ende ihrer Laufbahn in Stiftungen eingebracht?

Ich glaube eher nicht, weil Stiftungen vor allem aus Gründen der Vermögens-Sicherung und -Nachfolge eingerichtet werden – die Privatstiftung leidet vor allem an der Stiftungseingangssteuer.

Nehmen wir an, es käme tatsächlich zu einer Senkung der Körperschaftsteuer auf 20 oder sogar 19,5 Prozent – könnte dieser Effekt durch andere steuerliche Maßnahmen wieder beeinträchtigt werden?

Diese Gefahr könnte tatsächlich bestehen, nämlich durch die sogenannte Zinsschranke: Die EU plant, dass Zinsen für Unternehmen nicht mehr als Betriebsausgaben gewinnmindernd abzugsfähig werden, wenn sie mehr als 30 Prozent des EBITDAs ausmachen.

„Bei Investitionen ist entscheidend, welche Rendite in einem Land am Ende erzielt werden kann.“

Paul Doralt
Rechtsanwalt

Damit will die EU aber Schummel-Methoden bei fraglichen Steuer-Konstrukten in Konzernen verhindern ...

... und würde damit auch Mittelständler treffen, die einen hohen Fremdkapitalanteil, etwa Bankkredite, haben. Man will gegen Konzernfinanzierungsunternehmen etwa in Liechtenstein vorgehen, könnte aber jene Unternehmen treffen, die hohe Bankverbindlichkeiten haben und dann noch dazu die Zinsen nicht gewinnmindernd in Abzug bringen können.

DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE

Gewinnsteuern. Die Besteuerung von Unternehmensgewinnen sind in der Steuergesetzgebung von Staaten wichtige Stellschrauben, die über die Attraktivität des Standortes entscheiden. In Österreich wird nun auch über dieses Thema diskutiert. Grundsätzlich stehen zwei Ansätze zur Wahl: Entweder wird für Unternehmen die Nichtentnahme von Gewinnen und Investition des Kapitals attraktiver – oder es wird der Körperschaftsteuersatz generell gesenkt. Zu bedenken ist, dass es hier um internationale Konzerne geht, für die Investitionen in Österreich lohnend erscheinen sollen.

Steuerprüfungen: Grabenkampf mit Fiskus

Kontrolle. Die Finanz prüft Unternehmen regelmäßig. Damit bei Prüfung und Abgabenstreitigkeiten alles glatt läuft, ist steuer- und verfahrensrechtliche Expertise unumgänglich.

Viele Unternehmen meinen, dass Steuerprüfungen in den letzten Jahren immer häufiger wurden. Stimmt dieser subjektive Eindruck, dass der Kontrolldruck immer größer wird?

Kornelia Wittmann: Wir beobachten, dass die Unternehmen regelmäßig geprüft werden. Kommt es zu erheblichen Nachzahlungen, folgt regelmäßig auch bald die nächste Prüfung. Im Grundsatz ist es eine Frage der Zeit bis eine Außenprüfung kommt.

Gerald Schachner: Die Finanzverwaltung verfügt über beschränkte Personalressourcen. Gerade bei Großbetriebsprüfungen kommt es zu langen Verfahrensdauern. Das ist für Steuerpflichtige unangenehm. Neben hohen Kosten ist damit auch eine Unsicherheit für nicht prüfungsgegenständliche Jahre verbunden, wo sich oft der gleiche Sachverhalt noch auswirkt. In solchen Fällen empfiehlt sich eine Offenlegung bei der Abgabe von Steuererklärungen. Was die Verfahrensdauer angeht, ist Besserung in Aussicht, hat doch die Großbetriebsprüfung in den letzten Jahren etliche Prüfer aufgenommen, die noch in Ausbildung sind.

Was sind die wichtigsten Tipps für Unternehmen?

Schachner: Rechtssicherheit hat der Steuergestaltung den Rang abgelaufen. Steuer-compliant zu sein ist angesichts der veritablen Flut an Änderungen und damit oft verbundenen Unklarheiten nicht immer leicht. Vorbeugend gilt: Zunächst sollte ein Steuer-IKS eingerichtet sein. Bei jeder Prüfung werden die Transaktionen mit den Gesellschaftern und im Konzern genau durchleuchtet; hier ist auf die Beweisvorsorge zu achten. Es besteht eine strenge Judikatur, was Verträge betrifft - diese müssen schriftlich, klar, eindeutig mit fremdüblichem Inhalt vorliegen. In der Praxis werden diese Vorgaben oft nicht eingehalten.

Das bedeutet, dass es für Unternehmen sehr wichtig ist, immer zu bedenken, die richtigen Beweismittel parat zu haben. Stimmt das?

Schachner: Ja, das Thema Beweisvorsorge ist sehr wichtig, auch für das Finanzstrafrecht. Wandert doch jeder Schlussbericht nach der Außenprüfung über den Tisch des Strafreferenten. Bei Unsicherheiten über die steuerliche Behandlung, kann sich das Unternehmen im Vorfeld durch ein Gutachten zumindest gegen finanzstrafrechtliche Konsequenzen absichern - nicht aber gegen Steueranforderungen, wenn es der Fiskus doch anders sieht. Freilich dürfen das keine Gefälligkeitsgutachten sein.

Wittmann: Von zentraler Wichtigkeit ist hier, dass der richtige Sachverhalt einer rechtlichen Beurteilung unterzogen wird - also, dass dem Gutachten der vollständige und richtige Sachverhalt zugrunde gelegt wird. Erst die Gesamtsicht auf den Sachverhalt kann dann zu richtigen steuerrechtlichen Beurteilungen führen. Schachner: Alternativ bietet sich auch eine Offenlegung von Sachverhalten im Rahmen der Steuererklärung an. Oft ist es so, dass Steuerpflichtige aus verständlichen Gründen ihre Rechtsansicht möglichst ohne Widerstand durchsetzen wollen - dabei passiert es mitunter, dass nicht der gesamte Sachverhalt, sondern nur für die Rechtsansicht des Betroffenen



Steuerberater und Rechtsanwälte: Kornelia Wittmann und Gerald Schachner, bpv Hügel, verweisen auf steuer- und verfahrensrechtliche Expertise.

[Stanislav Jenis]

günstige Sachverhaltelemente offengelegt werden. Das kann fatal enden. Probleme bereitet bei Außenprüfungen und laufenden Rechtsmittelverfahren öfters, dass Sachverhalte lange zurück liegen. Eine lückenlose Aufbewahrung auch über den gesetzlich verlangten Zeitraum ist hilfreich.

Es gibt aber auch die Möglichkeit, vorab die Finanzbehörden um eine rechtliche Würdigung des Sachverhalts zu ersuchen ...

Wittmann: Diese Möglichkeit besteht und ist ein wichtiges Werkzeug zur Erlangung einer Planungssicherheit. „Einfache“ finanzbehördliche Auskünfte sind nicht rechtsverbindlich. Steuerpflichtige können sich bei dieser Art von Auskünften lediglich auf den „Treu und Glauben“-Grundsatz berufen. Anders aber bei Rulings nach der Bundesabgabenordnung. Diese sind verbindlich und ergehen als Bescheid. Die erste Gruppe von Auskünften können bei allen steuerrechtlichen Fragen gestellt werden, die zweite Gruppe betrifft hingegen nur bestimmte Bereiche. Die Verbindlichkeit von Auskünften bewirkt, dass die Finanzverwaltung danach von der einmal getroffenen Rechtsansicht nicht abweichen und gegenüber dem Steuerpflichtigen anders entscheiden kann. Ich muss es aber nochmals betonen: Knackpunkt jeder Antragstellung ist, dass der Sachverhalt, der in den Auskunftsbekanntgabe einfließt, vollständig und richtig der Behörde mitgeteilt wurde. Darauf aufbauend erfolgt dann im Rahmen einer Antragstellung die fundierte Darstellung der Rechtsansicht des Steuerpflichtigen. Der Antrag ist vor der Sachverhaltsverwirklichung zu stellen. Nur im Falle des richtigen Sachverhalts ist die Auskunft der Behörde

auch rechtlich verbindlich und sozusagen „belastbar“. Daher wird in den Auskunftsbescheiden üblicherweise auch vorgeschrieben, dass jährlich an das Finanzamt eine Mitteilung zu übermitteln ist, ob sich am grundlegenden Sachverhalt etwas geändert hat.

Welche Themen sind von diesen verbindlichen Auskünften umfasst?

Schachner: Bislang sind Auskünfte zu Fragen betreffend Gruppenbesteuerung, Verrechnungspreise und Umgründungen möglich. Nunmehr kommt es durch das Jahressteuergesetz 2018 zur Ausweitung auf internationales Steuerrecht, Fragen des Missbrauchs (beide ab 2019) und ab 2020 auch auf Umsatzsteuer.

Wittmann: Die Erweiterung ist sehr begrüßenswert. Beim Thema Missbrauch ist dies wichtig, weil der Begriff an sich schon sehr weit gefasst ist und ein diesbezüglicher Vorwurf seitens der Finanzverwaltung rasch erhoben werden kann. Dass diesbezügliche Fragen nun im Vorfeld abgeklärt werden können, bietet den Unternehmen aber auch gegebenenfalls für Privatpersonen einen großen Zuwachs an Rechtssicherheit.

Wie lange darf sich die Finanzverwaltung hier mit einer Auskunft Zeit lassen?

Schachner: Bisher fehlt im Gesetz eine Zeitbestimmung. Nun soll mit dem Jahressteuergesetz eine Frist von zwei Monaten vorgesehen werden.

Wittmann: Da diese Fristsetzung die Beifügung „tunlichst“ hat, bleibt abzuwarten, wie strikt in der Praxis diese Frist ausgelegt werden wird. Die Gesetzesmaterialien erwähnen, dass diese Frist bei besonderer Komplexität der Anfrage überschritten werden kann.



„Die Vermeidung eines Finanzstrafverfahrens beginnt bei der Außenprüfung.“

Kornelia Wittmann
Steuerberaterin,
Rechtsanwältin

Letztlich hat man es aber hier immer sozusagen „nur“ mit Rechtsansichten zu tun. Wie komplex werden diese Fragen vor allem in Hinblick auf längere Verfahren - wann ist ein zweiter Berater nötig?

Schachner: Gerade bei schwierigen Verfahren mit komplexen steuerlichen Problemstellungen kann es sein, dass der ständig tätige Steuerberater als auch der Mandant auf rechtliche Standpunkte be-

harren. Oft ist die Lage auch emotional festgefahren. Umso wichtiger ist es, dass genau in diesen Situationen ein weiterer externer Berater hinzugezogen wird.

Wittmann: Dieser bringt dann eine neue Sichtweise ein - in der Praxis hat dies oft dazu geführt, dass in diesen Fällen plötzlich ein „frischer Wind“ eingekehrt ist.

Schachner: Wir beobachten diesen Trend hin zu einem zweiten Berater vor allem in großen Verfahren. Diese zusätzlichen Experten können Steuerberater oder auch Steueranwälte, die neben dem materiellen Steuerrecht auch auf Verfahrensrecht spezialisiert sind, sein.

Die Expertise, dass Berater sowohl als Steuerberater als auch als Rechtsanwälte qualifiziert sind, ist in der Praxis eine sehr große Hilfe

für die Unternehmen, weil man nicht nur den Fall aus einer steuerlichen Sicht, sondern auch aus einer juristischen Perspektive betrachtet.

... diese ist vor allem in Rechtsmittelverfahren wichtig?

Schachner: Richtig. Hier gibt es zwei Möglichkeiten: Entweder das Finanzamt nochmals anzurufen und eine Beschwerde vorentscheidung zu beantragen oder gleich in den gerichtlichen Instanzenzug einzutreten. Grundsätzlich empfehlen wir Zweites, da in der Praxis nicht zu erwarten ist, dass das Finanzamt seine Ansicht ändert und oft nur der bürokratische Aufwand und die Verfahrenskosten steigen. Nochmals das Finanzamt zu befragen macht aber dann Sinn, wenn der Fall zunächst noch auf Sachverhaltsebene aufgearbeitet werden muss oder neue Argumente vorgebracht werden.

DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE

Außenprüfungen. Die Finanzverwaltung überprüft Unternehmen regelmäßig. Oft sind Abgabenstreitigkeiten die Folge. Insbesondere stellen sich die für Unternehmen relevanten Fragen hier in zweifacher Ebene: Denn nicht nur die Frage, ob von dem Regelungsinhalt der Gesetze Steuern zu zahlen sind oder nicht, ist von Bedeutung: Vielmehr geht es auch oft um Belange des Verfahrensrechts und der Abwendung von Finanzstrafverfahren. Aus diesem Grund sind vor allem Steueranwälte, die auch auf Verfahrens- und Finanzstrafrecht spezialisiert sind sehr wertvolle Berater. Zu bedenken ist nämlich, dass die Verfahren oft Jahre dauern können und gerade dann das Verfahrensrecht an immer größerer Bedeutung gewinnt.